

DER HAUPTPERSONALRAT

für Lehrerinnen und Lehrer an Realschulen
beim Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Str. 49, 40190 Düsseldorf; HPRRS@MSB.NRW.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das 15. Schulrechtsänderungsgesetz wurde verabschiedet. Es enthält u.a. Änderungen zur Verwaltung von Geldern an Schulen. Zudem können Lehrerratsmitglieder künftig ihr Mandat niederlegen.

An Schulen müssen regelmäßig Gelder für z.B. Schulbücher, Lektüren oder Klassenfahrten eingesammelt werden. Dabei verwenden nicht wenige Lehrkräfte ihre privaten Konten, so dass es zu einer Vermischung von privaten und dienstlichen Angelegenheiten kommen könnte. Der HPR Realschulen ist seit Jahren im Zusammenhang mit der so genannten „Münsterlandkarte“ mit dieser Problematik befasst. In einigen Kreisen des Regierungsbezirks Münster sollten Lehrkräfte mit dieser Karte arbeiten. Dabei erwartete die Kommune, dass die Lehrkräfte diese Karte nutzten, um Gelder aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) bei der örtlichen Bank abzubuchen. In zahlreichen Besprechungen mit Vertretern des MSB haben sich die Mitglieder des HPR nicht nur vehement gegen diese Praxis gewehrt, sondern das Ministerium auch immer wieder dazu aufgefordert, neue Wege bei der Verwaltung von Geldern an Schulen zu eröffnen.

§ 95 regelt die Bewirtschaftung von Schulmitteln neu

Diesem Anliegen ist das Ministerium nunmehr nachgekommen. In § 95 wird folgender Passus aufgenommen: „Mit Zustimmung des Schulträgers können Schulgirokonten auch für die Verwaltung von treuhänderischen Geldern genutzt werden.“ Dieses war bislang nicht möglich, da der bisherige § 95 lediglich vorsah, dass den Schulgirokonten zusätzliche eigene Einnahmen der Schulen zugeführt werden können. Bei treuhänderischen Geldern handelt es sich jedoch nicht um eigene Einnahmen der Schulen. Der HPR Realschulen begrüßt diese Neuerung ausdrücklich und rät weiterhin dringend davon ab, bei der Verwaltung von treuhänderischen Geldern private Konten zu nutzen.

§ 69 ermöglicht Lehrerratsmitgliedern die Mandatsniederlegung

Im bisherigen § 69 ist eine Mandatsniederlegung durch ein einzelnes Mitglied als Beendigungsgrund für die Mitgliedschaft im Lehrerrat vor Ablauf der Amtszeit von vier Jahren nicht vorgesehen. Die Neufassung des Paragraphen beseitigt diesen Fehler. Der Änderungsbedarf wird im Kommentar folgendermaßen begründet: „Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung sind daher entsprechende Erklärungen unwirksam mit der Folge, dass das Mandat bestehen bleibt. Weiter folgt daraus, dass eine Mandatsniederlegung, auch, wenn sie selbst unwirksam ist, zugleich wegen der Nichterfüllung dienstlicher Aufgaben eine Dienstpflichtverletzung darstellt, die die Schulleiterin oder der Schulleiter (...) beanstanden und im Fortsetzungsfall der dienstaufsichtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde melden muss. Mit der Neuregelung wird die Möglichkeit geschaffen, dass die einzelne Lehrkraft selbst abwägen und entscheiden kann, wie lange sie ein freiwillig übernommenes Mandat wahrnehmen möchte.“

Mit kollegialen Grüßen

Sven Christoffer
(Vorsitzender)